

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

23 (6.6.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760564](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760564)

No. 23. Montag, den 6ten Juny 1803.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

1. Da sich mehrmals der Fall ereignet, daß Eigenthümer von Prämien-
Stuten, diese vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit von 4 Jahren außerhalb Lan-
des verkauft haben, und dadurch der Zweck der Maasregeln zur Verbesserung der ins-
ländischen Pferdezuucht verfehlt wird; so wird hieburch festgesetzt und verordnet, daß
künftig in ähnlichen Contraventions-Fällen, außer der Zurückzahlung der schon er-
haltenen Prämie, noch das Duplum derselben loco poenae erlegt werden solle. Wora-
nach sich also jeder genau zu achten haben wird.

Signatum Aurich, den 7. May 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Am Dienstage den 14. Juny currentis soll die kleine herrschaftliche Jagd
in der Gegend von Auenwolde, Hattetehusen und Boekzetel, auf anderweite 3 oder
6 Jahre, von Bartholomai 1804 anfangend, öffentlich wieder verpachtet werden.
Liebhaver dazu können sich also besagten Tages Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges-
und Domainen-Kammer einfinden und ihre Offerten ad Protocollum geben.

Aurich, am 16. May 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Da das in der Stadt Emden angelegte Arbeitshaus für Bettler und
Wagabonden, mit dem 1sten Julius dieses Jahres eröffnet werden soll; so wird aus
dem deshalb ergangenen besonderem Reglement, d. d. Berlin den 14. Januar 1803,
folgender Auszug dem Publikum zur Nachricht und Achtung hiemit öffentlich bekannt
gemacht:

§. 2.

In das Arbeitshaus zu Emden gehören

- 1) alle fremde Bettler ohne Unterschied des Alters, der Religion, des Standes
oder Geschlechts;
- 2) einheimische Bettler aus dem Fürstenthum Ostfriesland, die keinen bestimmten
Wohnsitz haben; dergleichen sind diejenigen, welche 6 Jahre ununterbrochen von
ihrem Geburtsorte abwesend, und sich während dieser Zeit als Bettler umberges-
trrieben, auch keine bemittelte zu ihrer Ernährung verpflichtete einheimische Ver-
wandte haben;
- 3) alle Ausländer, welche ohne schriftliche Concession mit Marionetten, Music, Tas-
schen- und Schattenspielen, mit Herumführung wilder Thiere, Würfelspiele
und dergleichen unerlaubtem Gewerbe, Geld zu verdienen suchen; diese werden
den



den Vagabonden und Bettlern gleich geachtet, und sollen, wenn sie sich betrefsen lassen, nach dem nächsten Ort, wo ein Polizey- oder Justiz-Bedienter ist, gebracht werden. Findet dieser bey der vorläufigen Vernehmung, daß es Ausländer sind, welche zum erstenmal in das Land gekommen; so müssen sie unter nachdrücklicher Verwarnung über die Gränze gebracht, wenn sie aber wieder kommen, ins Arbeitshaus nach Embden gesandt werden.

§. 4.

Die Schüttemeister, Bauerrichter, Gerichtsdiener und Bettelbdgte sind verpflichtet, alle Untreiber und Bettler zu ergreifen und an den nächsten Polizey- oder Gerichts-Offizianten abzuliefern; diese Ablieferung geschieht in den Städten an den Magistrat, und auf dem platten Lande an den nächsten Beamten.

§. 5.

Hey der Ergreifung der Bettler und Vagabonden werden folgende Grundsätze zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt:

- 1) jeder unbekannte Reisende, der zu Fuß in die Provinz kommt, muß sich bey der ersten Orts-Obrigkeit angeben, seinen Paß vorweisen und zeichnen lassen; widrigenfalls er als ein Vagabonde aufgebracht werden wird;
- 2) jeder ergriffene Bettler oder Vagabonde muß sofort genau visitiret werden; ein jeder Polizey- oder Gerichtsdiener, Schüttemeister, Bauerrichter oder Vogt ist dazu berechtigt. Gelder, Brieffschaften und überhaupt alle Sachen, deren der Bettler oder Vagabond nicht nothdürftig bedarf, müssen ihm abgenommen und mit ihm in die nächste Stadt oder das nächste Amt, wo ein Polizey- oder Justiz-Bedienter ist, welcher das erste vorläufige Verhör mit ihm anstellen kann, abgeliefert werden.

§. 6.

Es ist nicht allein die Pflicht sämtlicher Gerichts-Obrigkeiten, auf die Entdeckung und Ergreifung der Bettler und Vagabonden eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu richten; sondern es ist auch die Pflicht jedes einzelnen Eingeseffenen, dazu mitzuwirken, und da er dieses unmittelbar nicht thun kann; so bleibt er wenigstens verbunden, der nächsten Obrigkeit die ihm bekannten Bettler anzuzeigen; sein Name soll verschwiegen bleiben, wenn er es verlangt.

§. 7.

Wer nach geschehener Publication der Erdsnung dieses Instituts, einem untreibenden Bettler oder Vagabonden Almosen giebt, zahlt jedesmal eine Geldbuße von 10 Rthlr., oder wird verhältnißmäßig am Leibe gestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem Bettler oder Vagabonden Obdach einräumt oder ihn beherbergt. Gastwirthe, Bierschenker und überhaupt alle zur Beobachtung der Polizey-Ordnung besonders verpflichtete Personen, zahlen diese Strafe doppelt. Die Gerichts-Obrigkeiten aber, wozu in den Städten sämtliche Magistrats-Glieder, auf dem platten Lande die mit Jurisdiction versehenen Herrlichkeits-Besitzer, deren Deconomie-Bediente und Justitiarier, die Domainen- und Justiz-Beamten, die Forstbediente und die Schüttemeister und Bauerrichter in den Dörfern gehören, verfallen in den vierfachen Betrag dieser Strafe, wenn sie überführt werden, einen un-

treis



treibenden Bettler und Vagabonden begünstigt oder verheimlicht zu haben, ohne das von den befohlenen Gebrauch zu machen.

§. 8.

Wer ein Zeugniß zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle erteilt, wird zum erstenmale mit einer Geldbuße von 50 Rthlr., zum 2tenmal doppelt bestraft. Sind diese Zeugnisse von auswärtigen Obrigkeiten angegeben, so soll darauf bey der im §. 7. geordneten Strafe nicht geachtet, und der Inhaber, wenn er ein Ausländer ist, das erstemal über die Gränze geschafft; wenn er aber wieder kömmt, in das Arbeitshaus zu Emden gebracht werden.

§. 9.

Von diesen Strafen soll, es sey unter welchem Vorwande es wolle, kein Erlaß statt finden, und der Denunciant die Halbscheid der Geldstrafe erhalten; die andere Hälfte fällt der Casse des Instituts anheim.

§. 10.

So strenge indessen die verordneten Strafen vollzogen werden müssen, so sollen dagegen auch diejenigen, welche ihre Pflicht genau erfüllen, eine verhältnißmäßige Belohnung zu gewärtigen haben, und wird hiemit insbesondere festgesetzt, daß einem Bettelvoigt für jeden Bettler, welcher von ihm aufgebracht und wirklich nach dem Arbeitshause transportirt wird, eine Prämie von 8 gGr. aus der Casse des Instituts zugelegt werden soll.

§. 11.

Die Mißthätigkeit selbst ist es nicht, die bestraft werden soll, bloß die zweckwidrige Verwendung von Wohlthaten an Untreiber soll verhindert werden; daher es nach wie vor jedem Hausvater erlaubt ist, hausitzenden Armen, die bey einigen Familien Unterstützung zu finden gewohnt sind, und zu bestimmten Zeiten sich eine Gabe abzuholen pflegen, dieses Almosen zu reichen.

§. 35.

Wer zum erstenmal auf Betteley ertappt wird, soll zwey bis drey Monate in dem Arbeitshause verbleiben. Derjenige aber, welcher nach überstandener gewöhnlicher Arbeitszeit entlassen worden, und zum zweytenmal als Bettler ertappt wird, soll 4 bis 6 Monate im Arbeitshause verharren. Wird er alsdann entlassen und zum drittenmal wegen Bettelns und Untreibens aufgegriffen, so soll er auf Ein Jahr in das Zuchthaus eingesperrt und bey seiner Ankunft und Entlassung mit einer körperlichen Züchtigung belegt werden. Jedoch bleibt die Milde rung oder Schärfung der Sitzzeit dem Befinden der Umstände nach vorbehalten.

Signatum Aurich, den 24. May 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Citationes Creditorum.

I. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffscapitains Borchert Berends Schone, und des Landgebräuchers Claas Claassen Aken auf dem Aurich-Oldendorffer-Dehn, Alle und Jede, welche

1) auf ein Haus mit Garten und Lande daselbst, groß zusammen pl. min. 6 Die-
ma-



mathen, dessen Grund der Ameling Melcherts Otten in anno 1756 von der Commune Aurich = Oldendorff in Erbpacht erhalten und mit dem Hause bebauet hat;

- 2) auf ein Stück Landes auf dem Großen = Behn, das Kinder = Land genannt, groß pl. min. 1½ Diemath, welches dem Ameling Melcherts anno 1756 von einigen seiner Mit = Erben verkauft, darauf von ihm an seinen Bruder Albert Melcherts sub pacto de retrovendendo nach 30 Jahren, und in Folge dessen von dem Albert Melcherts wieder an den Ameling Melcherts Otten übertragen ist;
- 3) auf ein Stück Landes auf dem Aurich = Oldendorffer = Behn, der Kiel genannt, groß pl. min. 1 Diemath, von der Commune Aurich = Oldendorff, laut Contracts de annis 1753 et 1764, dem Ameling Melcherts Otten in Erbpacht verliehen,

und welche gesammte Grundstücke von dem Ameling Melcherts Otten, zuletzt im Holtendorffer Kirchspiel wohnhaft, auf sein einziges Kind, die Keenste Amelings, des Hausmanns Johann Janssen Gronewold zu Holtendorff Ehefrau, ab intestato vererbet sind; die darauf No. 1. und 2. an den Borchert Berends Schone, und

No. 3. an den Claas Claassen Aiden privatim verkauft hat, — oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums = den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits = Benäherungs = Pfand = oder sonstiges Real = Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 1. July d. J., persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien Stürenburg, Detmiers, Weber u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19. März 1803.

Zelting.

2. Demnach über das sämmtliche Vermögen des Gensverbrenners Jan Frieders Cadée, in der Duzumer Hammrich, der generale Concurus eröffnet worden; als werden dessen Gläubiger hiedurch auf den 19. July citirt, ihre Forderungen gehörig anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß diejenigen, welche sich alsdann nicht melden würden, mit ihren etwaigen Anforderungen präcludiret werden sollen.

Den abwesenden Creditoren werden die hiesigen Justiz = Commissarien Bluhm, Menke, Reimers und Hüllesheim in Vorschlag gebracht.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 21sten März 1803.

Bluhm.

3. Bey dem Freyherrl. Lütetoburgischen Gerichte ist ad instantiam des Königl. Cammerherrn und Freyherrn E. M. zu Inn = und Ruyphausen = Lütetoburg wider alle auf die von ihm von des weyl. Senatoris Enno Wilhelm Wendebach und dessen auch weyl. Ehefrauen Jennke Lucretia Koch Kinderl und Kindes = Kindern privatim angekaufte 3 Diemathen Landes in der Lütetoburger Wester = Wischer, die der weyl.



wenl. Riele Janffen in antichretischem Besitze gehabt, und nachgehends wieder eingeldset, einen Real-Anspruch, Servitut, Reunions- und Näher-Recht, Schuld oder sonstige Forderung haben, die Edictal-Citation cum termino von 3 Monaten et reproductionis auf den 16. July bevorstehend, poena praecclusionis erkannt.

Sign. Lütetsburg am Gerichte, den 30. März 1803. Digen.

4. Der Güte Eggen Schmidt hat mit 20. Cameral-Consens von dem Hermannus Heyen zu Rhauhe, ein auf dem Rhauer-Mohr belegenes Stück Land, der Facke-Busch genannt, in Erbpacht erhalten, und mit einem neuen Hause bebauet, Haus und Land aber dem Willem Frerichs wieder übertragen; letzterer hat, um seines Besitzes gesichert zu seyn, auf Erdsnung des Liquidations-Prozesses angetragen, so auch erkannt worden.

Vom Königl. Preuss. Amtgerichte zu Stieckhausen werden also alle und jede, so ex capite retractus, servitutis, hereditatis, aut quovis alio Spruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, hiedurch aufgefordert, ihre Angaben a dato dieses innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino den 4. July, entweder in Person oder durch den hiesigen Justiz-Commissair Olymans gehörig zu melden, unter der Warnung:

daß sie sonst damit präclubirt, und gegen den jetzigen Besitzer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stieckhausen im Amtgerichte, den 1. April 1803.

5. Hinrich Meyer zu Nortmoor verkaufte im Jahre 1792 dem Erb Hinrichs Schnater vier Acker Garten-Grund, und dieser bebauete solchen Grund mit einem neuen Hause; der Sohn des Hinrich Meyer, Jan Hinrichs Meyer, benährte dieses Grundstück, überließ aber dasselbe, laut Kaufbriefes von 8ten May 1799 und 15. May 1802, dem Schmidt Harm Ernst, und dieser hat, um seines Besitzes gesichert zu seyn und den titulum possessionis im Hypothequenbuche gehörig berichtigen zu können, auf Erdsnung des Liquidations-Prozesses angetragen, so auch erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, so auf gedachtes Haus und Garten-Grund aus diesem oder jenem Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, hiedurch aufgefordert, solche Präensionen, von welcher Art solche auch seyn mögen, a dato dieses innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 17ten July Morgens 9 Uhr gehörig anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß sie sonst damit in Hinsicht des Hauses und Gartens zum ewigen Stillschweigen verwiesen, und auf den Grund der Sentenz der titulus possessionis im Hypothequen-Buche für den Harm Ernst berichtet werden soll.

Stieckhausen im Amtgerichte, den 12. April 1803.

6. Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Bürgers und Geldgießers C. H. Kaufmann, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von den Kaufleuten G. Fr. Conerus und N. Rahusen am 12. März a. c. an Prolocanten privatim verkaufte, am Neuen Wege im Süder-Kluft 4te Rott No. 213. belegene Haus

Haus



Haus und Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino re- productionis et annotationis von 3 Monaten, et praeculivo auf den 13. July a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf bemelbetes Haus cum annexis pracludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 4. April 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

v. Glan.

7. Von dem freyherrlichen Gerichte zu Rysum werden hiemit alle diejenigen, so an dem gesammten Vermögen des Kaufmanns Johann Hinrich Drintmann, worüber wegen Unzulänglichkeit desselben der Concurß eröffnet worden, und welches aus einem Hause, einem Waarenlager, Hausgeräthe und hauptsächlich in ausstehenden Forderungen bestehet, einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten, längstens in dem auf den 9ten July anni curr. Vormittags 9 Uhr angesetzten Liquidations- Termin vor dem freyherrlichen Gerichte in Rysum in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen, ihre Ansprüche an die Concurß- Masse gebührend anmelden und deren Richtigkeit nachweisen, unter der Warnung: daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse pracludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Uebrigens werden diejenigen Gläubiger, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, an die Justizcommissarien Schmid, Bluhm und Hüllesheim in Emden gewiesen, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Zugleich wird der ausgetretene Gemeinschuldner mit vorgeladen, um dem Contradictor, Justizcommissario Mencke, die ihm beywohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Rysum im freyherrlichen Gerichte, den 21. März 1803.

Reimers.

8. Aus Befehl des Herrn Richters der Herrlichkeit Vapenburg, Licentiaten Gottfried Büeren, werden alle und jede, welche an den Kaufhändler Jan Eylert Eilers, jetzt Poel genannt, zu Vapenburg, und dessen Haab und Güter, ex quo- cunque capite Anspruch und Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiermit edictaliter ein für allemal verabladet, um in Zeit eines Monats nach erster Verkündigung dieses ihre an besagten Jan E. Eilers, jetzt Poel, habende Ansprüche und Forderungen, sammt darüber sprechende Urkunden oder Rechnungen, beym Gerichte zu Vapenburg zu proponiren und gehörig zu justificiren, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall ihnen ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger citirt und abgeladen, um am Dienstag den 21. Juny Morgens 9 Uhr dahier am Gerichte entweder in Person oder durch

ge-



genugsam zur positiven Erklärung Bevollmächtigte, zum Versuch der Güte an Seiten Eilers, jetzt Poel, mit seinen Gläubigern unter der Verwarnung zu erscheinen, daß die Ausbleibenden pro contententibus gehalten werden sollen.

Signatum Papenburg, den 2. May 1803.

Behnes, Gerichtschreiber.

9. Nachdem über des Krämers Marten Harms Dncken im Edenser Loog, bey Werdum, Vermögen, aus einigem Hausgeräthe, Krämer-Baaren und ausstehenden geringen Forderungen bestehend, der Conkurs eröffnet und ein offener Arrest erlassen worden; so werden hiemit alle und jede, welche auf diese Vermögens-Masse aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen und längstens in termino praeclusivo den 19. Julius, entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu der Justiz-Commissair Börner vorgeschlagen wird, anzugeben und rechtserforderlich nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an diese Masse präcludiret, und ihnen damit gegen die sich meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich wird allen denen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten, und Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches dem Amtsgericht getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung:

daß wenn demohngeachtet etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beysgetrieben werden solle. Wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erkläret werden solle.

Signatum Esens im Amtgericht, den 6. May 1803.

Bölling.

10. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz der Eheleute Kemmer Jacobs und Eye Janssen zu Riepe, Alle und Jede, welche

I. auf den in der Riepster Hammrich belegenen vollen Heerd, Neuwolde genannt, welcher angeblich begreift

1) das Heerdhaus,

2) einen Garten,

3) an Landen

a) 4 Diemathen, Orth genannt, welche mit des Ubbe Goffen Erben 4 Diemathen jährlich wechseln,

b) 24 Diemathen über den Wasserzug, welche durch Zwischenschlöte in 1, 2, 8, 3, 3, noch 3 und 4 Diemathen getrennt sind,

c) 18 Diemathen, schwettend ins Süden an das Mudder- Meer,

d) das sogenannte Seet vor dem Hause,

e) ein Stück, das Vorland genannt, hinter dem Heerdhause, pl. min. 2 Diemathen groß,

f)



- f) 7 Diemathen in den Acker,
 g) 10 Diemathen daselbst,
 h) $2\frac{1}{2}$ Diemathen daselbst, mit des Abbe Gossen Erben $2\frac{1}{2}$ Diemathen jährlich wechselnd,

4) einigen Kirchenstücken und Todtengräbern zu Riepe, von welchem vormals der weyl. Trientje Jacobs gehörig gewesenen Heerde derselben Intestat: Erbinn mütterlicher Seite, Fraucke Zelden, des weyl. Hausmanns Alje Wiltts Wittwe, die eine Hälfte auf ihre Kinder und Enkel, nemlich

- a) der weyl. Abbe Alje Wiltts mit dem Hausmann Paul Gerjets zu Gandersum ehelich erzeugte 4 Kinder, pro $\frac{1}{4}$,
 b) Jantje Alje Wiltts, des Müllers Harm Gastmann Harms zu Dchtelbur Ehefrau, pro $\frac{1}{4}$,
 c) den Felcke Alje Wiltts, Hausmann zu Riepe, pro $\frac{1}{4}$,
 d) die Trientje Alje Wiltts, des Hausmanns Heye Janssen Buschmann in der Riepster-Hammrich Ehefrau, pro $\frac{1}{4}$,

vererbet hat, die andere Hälfte aber von der weyl. Trientje Jacobs Intestat: Erben väterlicher Seite im Jahre 1802 an die 3 Schwäger, Felcke Alje Wiltts, Harm Gastmann Harms und Heye Janssen Buschmann öffentlich verkauft ist;

II. auf das in der Riepster Hammrich belegene Verse-Meer, angeschlagen, in so weit es für cultivirt angenommen worden, auf 20 Diemathen 88 Ruthen 99 Fuß, anno 1792 aus des weyl. Oberamtmanns Thering Liquidations-Masse und von der Postmeisterin Liaden an die weyl. Trientje Jacobs öffentlich verkauft, von derselben auf ihre Halbschwester, des weyl. Alje Wiltts Wittwe, Fraucke Zelden, sodann von dieser auf ihre ad No. I. bemeldete Kinder und Enkel ab intestato vererbet,

und welche Grundstücke von den letzteren Besitzern jezo zusammen an die Provoquanten privatim verkauft sind, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstabarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 9. September d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt und ihm sowol gegen die Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 16. May 1803. Zelting.

II. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hausmanns Rolf Engelbarts zu Riepe, Alle und Jede, welche auf die im Jahre 1780 aus des Hinrich Steffens Concurs-Masse an den Neele haben, in anno 1782 von diesem an den Thomas Cassens, im Jahre 1798 von demselben an den Johann Everts zu Riepe öffentlich, im Jahre 1802 von ihm an den Müller Harm Gastmann Harms zu



zu Ochelbur, und nun von Letzterem an den Provocanten privatim verkaufte, im Leegmoor, bey Riepe, belegene 4 Diemathen Grünlandes, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 23. August dieses Jahres persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Stück Landes präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 17. May 1803. Telling.

12. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das im Jahre 1777 von des weyl. Jesbrand Lübberts Wittwen, Rinste Claassen, öffentlich verkaufte, von dem weyl. Gerichtsdiener Reint Hemmen erkundene, bald nachher für die eine und im Jahre 1780 für die andere Hälfte an den Zimmermann Hinrich Dirks Murra cedirte, von letzterem an des weyl. Gerd Harms Wittwe, Dina Zanffen, und von dieser an Roelf Jürgens verkaufte zu Eilsun belegene Haus nebst Garten und zweyen Lobtengravern, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben verweinen, cum termino von 6 Wochen & praeculivo auf den 21. July nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 28. May 1803.

13. Da der weyl. Eheleute Enne Sybens und Brechtje Zanffen zu Campen Erben, deren Nachlaß der dafigen Armen-Casse überlassen, die Armen-Vorsteher, Heyte Zanffen Ohling und Berend Hinrichs, aber solchen nicht anders, als sub beneficio legis & inventarii, angetreten, und auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen haben; so ist citatio edictalis wider alle und jede, welche auf gedachter Eheleute Nachlassenschaft, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino von 6 Wochen et praeculivo auf den 21. July nächstkünftig, unter der Warnung erkannt:

daß die ausbleibenden Gläubiger aller etwaigen Vorrechte verlustig erklaret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 28. May 1803.

(No. 23. Uuuuu.)

Et



C i t a t i o E d i c t a l i s .

I. Von wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Emden ist in Sachen des jüdischen Kaufmanns Isaac Joseph Salomons in Emden, Klägers contra den jüdischen Kaufmann Marcus Heymann Bekl. der sich zuletzt, soweit die hiesige Nachrichten lauten, zu Rotterdam aufgehalten hat, von dort aber entwichen seyn soll, eine Edictal-Citation erkannt, welchem gemäß gedachter M. Heymann hiemit verabladet wird, um in termino den 14. July nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr in Person zu Rathhause vor dem Deputat. Senat. Rösingh zu erscheinen, um einen wider denselben eingeklagten Wechsel, groß 44 L. St. 1 Sch. 10 P., zu recognosciren, und da auch zur Sicherheit dieses Wechsels zwey unter dem hiesigen Kaufmann Isaac Gottlob an Beklagten adressirte und demselben zugehörige Kisten mit Waaren, gemerkt H. B. V. und H. B. X., von dem Isaac Joseph Salomons, als Kläger, mit Arrest belegt sind, welches bereits im Jahr 1800 den 28. März geschehen, gegen Bezahlung des Wechsels, besagte Kisten in Empfang zu nehmen; widrigenfalls Beklagter im Nichterscheinungsfall entweder in Person oder durch einen gerichtlich qualificirten Mandatarium, zur Abmachung dieser Sache, wozu demselben die hiesigen Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Reimers und Hüllesheim, von welchen der Justiz-Commissarius Reimers dem M. Heymann als Mandatarius absentis zugeordnet worden, vorgeschlagen werden, zu gewärtigen hat, daß nach Ablauf der bestimmten Frist der Wechsel pro recognito geachtet, und die Condemnation des Beklagten in die darin enthaltene Summe und Zinsen erfolgen soll. Auch wird in diesem Fall diese edictal-citation darauf extendiret, daß in dicto termino sämtliche Prätendentes auf diese beyde Kisten ihre Ansprüche verlautbaren und geltend machen müssen; wes Endes sie sich an einen der hierin bemeldeten Justiz-Commissarien, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame wenden können, unter der Verwarnung: daß im Entstehungsfall, wenn sich Niemand meldet, der Extrahent J. J. Salomons für berechtigt erklärt werden soll, diese 2 Kisten zu seiner Befriedigung öffentlich verkaufen zu lassen, und der etwaige Ueberrest des Kauffchillings ad depositum judiciale geleet werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 12. April 1803.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Der Bäckermeister Jan Otten Snitjer und Ehefrau Johanna Wdrgfeld wollen ihr an der Ofterstraße in Leer belegenes und von Verkäufern selbst bewohnt werdendes Haus, welches vor wenig Jahren fast ganz neu erbauet ist, am 8. Juny auf der Schule in Leer meistbietend öffentlich verkaufen lassen.

Roelf Harms Buse ist willens sein Haus mit ohngefähr 2 $\frac{1}{2}$ Diemathen Sand- und Fehn-Land, hinter Valkter Janssen Heerd zu Neermohr auf dem Fierl belegen, am 9. Juny in Gerds Smits Hause zu Neermohr des Morgens 9 Uhr öffentlich verkaufen zu lassen.

2. Auf erhaltenen Consens sollen des Kaufmanns Siebelt Upkes Frauen-Güter, als Hausrath, Frauen-Kleidungen, Leinwand, Gold und Silber und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Rhoden von Velsen auf dem Neuen Wege zu
Nor:



Norden öffentlich verkauft werden. Käufer wollen sich am 7. Juny, als am Dienstage, daselbst einfinden.

Am 8. Juny, als am Mittwoch, will der Hausmann Beet Zanffen in der Westermarsch allerhand Hausrath, Betten und Linnen, Pferde, Wagens, Eyde, Pflüge, Kühe und Jungvieh und was mehr vorkömmt, durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich ausmienen lassen.

Am 9. Juny, als am Donnerstage, wollen Weyert Tjabben Erben zu Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausrath, Betten und Linnen, allerhand Kleidungen und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Norden, den 17. May 1803.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

3. Vermöge des zu Carolinen-Neuharrlinger- und Nessmer-Syhl affigirten Patents subhastationis inserta citatione edictali mit beygefügtm Inventario soll ad requisitionem des Königl. wollbüchlichen Amtgerichts zu Verum, wegen der daselbst von dem Schiffer Brechter Antons zu Odersum erstrittenen Forderung an den Schiffer Harm Heyen Wiffer auf Nordberney, des letzteren im Carolinen-Syhl's Hafen arrestirtes, auf 1550 fl. holl. gerichtlich abgeschätztes Tjalk-Schiff, St. Peter, am 20sten Juny dieses Jahres in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwe Behausung hieselbst, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Ausmiener Ducken einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Auch werden die unbekante Gläubiger dieses Schiffs abgeladen, am besagten 29. Juny dieses Jahres früh um 9 Uhr vor dem hiesigen Amtgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Wittmund im Amtgerichte, den 16. May 1803.

Moehring.

4. Mit gerichtlicher Bewilligung will Harm Keenders sein im Jahre 1801 öffentlich angekauftes, in Riepe belegenes halbe Haus mit halben Garten, den 17. Juny Nachmittags 2 Uhr in Vogt Linnemanns Hause durch den Auctions-Commis-sair Reuter verkaufen lassen.

Auf ertheilte gerichtliche Commission will Barbara Caspers ihre zwischen Westerende und Rahe, ohnweit Upstalls-Bohm belegene 19 Heid-Äcker, welche mit einem Wall umgeben und zu einen Kamp eingerichtet sind, groß 3 Diemäthen 25 Ruthen, den 18. Juny Nachmittags 2 Uhr zu Fahne in Arend W. Heyen Wirthshause durch den Auctions-Commis-sair Reuter verkaufen lassen.

5. Ein in der Provinz Gröningen nahe bey Osquart, in der besten Gegend der Dommelanden belegener sehr ansehnlicher Heerd Landes zu 134 Jück des besten Finnen-Kley-Landes, nebst pl. m. 100 Jück Aussen-Deich-Landes, welches letztere so hoch ist, daß es zum Theil seit langen Jahren schon gemähet wird, also pl. m. im Ganzen 234 Jück Kley-Landes, soll am 11ten Juny d. J. öffentlich zu Gröningen verkauft werden, und sind die Verkaufs-Conditionen 8 Tage vorher bey dem Gastwirth Zogemann im Wapen von Süd-Holland zu Gröningen einzusehen. Zur Nachricht dient, daß ein Gröninger Jück 300 Ruthen grün Landmaaß, die Ruthe zu



12 Fuß 7 Zoll, hält, mithin ein Fäcck nur ein wenig kleiner als ein Ostfriesisches Diemath ist, und das ein jährlicher Canon von pl. m. 500 Rthlr. Gold, oder 1000 Gulden holländ. davor bezahlet werden muß, auch daß das Binnen-Land und das Aussen-Deichs-Land beyeinander liegt und auf diesem großen Heerd ein ganz neues Gebäude befindlich ist.

Grönningen, den 20ten May 1803.

6. Am 10. Juny, als am Freytag, will der Kaufmann Keempt Zanffen Uven & Consorten in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Bau-Materialien, als Steine, Ziegeln, Holz, Diehlen, Thür und Fenster, Eisen, Ankers, pl. min. 100 Pfund neu Bley, 3000 Fuß neue Diehlen und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Norden, den 25. May 1803.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

7. Am 15. Juny, als am Mittwoch, will der hiesige Bäckermeister Hinrich Zanffen Speet in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Frauenkleidungen und Linnen, Gold und Silber öffentlich ausmienen lassen.

Norden, den 25. May 1803.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

8. Abbe Jans Schulte ist auf erhaltene gerichtliche Commission willens, sein Haus mit Garten und den daran liegenden ansehnlichen Außenbeich, Rdteree genannt, ohnweit Weener belegen, am 23. Juny in Vogt Duis Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

9. Die verwittwete Frau Pastorin Kettwich in Hage will am Mittwoch den 8. Juny ihres weyl. Ehemannes nachgelassene Bibliothek, bestehend aus theologischen, historischen und andern Büchern, und am Donnerstag den 9. Juny allerhand Hausgerath, Zinnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, Porcelain, Betten und was sonst vorkömmt, öffentlich verkaufen lassen.

Berum, den 25. Juny 1803.

Fridag, Ausmiener.

10. Am Mittwoch den 8. Juny dieses Jahres, des Vormittags um 10 Uhr, sollen auf dem hiesigen Börsensaale öffentlich verkauft werden:

336 Fässer Maryländischen Toback, wovon eine ansehnliche Parthie gelb und blank couleurig ist;

197 ganze und 32 halbe Fässer Mehl,

hier vor einigen Tagen von Baltimore angekommen, mit dem Schiffe Industrie, geführt von Capitain R. Bley. Sodann

300 Fässer Carolina-Reis,

welche dieser Tagen von Charleston hieselbst angebracht sind.

Die Proben von obigen Waaren sind bey dem Verkauf und auch den Tag vorher zu besehen.

Emden, den 21. May 1803.

P. & J. B. Marchés.

11. Am Mittwoch den 15. Juny will der Justiz-Commissions-Rath Hötting, als gerichttich bestellter Mandatarius der vormaligen Geheimen-Krieges-Räthin v. Derenthal, ihigen Rittmeisterin van Winkel, einen in dem von dem Jan Hück



Hickmann vor einigen Jahren, quoad dominium utile angekauften Heerd Landes, Wischenburg genannt, zwischen Neundorp und Oldendorp, in Nieder-Neidenlande gelegen, haftenden Erbpachts-Canon jährlich groß 45 Stück Friedrich'or auf Martini jeden Jahres fällig, zu Lemgum in des Vogten Meyers Behausung durch den Ausmiener Benekamp bey dem die Conditiones, so wie bey ihm eingesehen werden können, öffentlich verkaufen lassen.

12. In Limmel will die Wittwe des weyl. Frerich Felden Duis, verschiedenes Hausgerath, Betten, Linnen, Manns-Kleidung und einiges Silberzeug den 9. Juny öffentlich verkaufen lassen.

13. Den 15. und 16. Juny dieses Jahres sollen in dem Hause des Gastwirths Roslaub eine Parthey Kupferstiche, worunter viele sehr schön und von den besten Künstlern gestochen, mit Rahmen und Glas verkauft werden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Emden, den 28. May 1803.

14. Weyl. Berend Brechtesende Erben sind Theilungshalber willens, ihren in Wöllen belegenen Heerd Landes mit allen dazu gehdrigen Landen, und fünf Gwäsen in der Wellager Hammrich, am Frentage den 24. Juny, auf Halte in Wittwe Sterenborgs Behausung öffentlich verkaufen zu lassen. Desfallsige Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Herrn Justiz-Commissarius Kirchhoff und bey dem Ausmiener Schelten näher zu erfragen.

15. Die von dem weyl. Herrn Rector Hecht zu Aurich nachgelassene Bücher werden am 13. Juny und folgenden Tagen öffentlich verkauft. Liebhaber wollen sich des Nachmittags um 2 Uhr auf der Ulrichs-Schule in Aurich einfinden.

Verheurungen.

1. Weyl. van Hahnen fidei commiss. Erben sind vorhabens, ihre in Leer belegene Bleiche mit Haus und Garten-Grund nebst zwey Pferde- und zwey Kuh-Weiden auf den Wester-Needlanden und einige Bau-Necker auf der Gaste, am 18ten Juny auf dastiger Schule und zwar erst jedes Immobile besonders und dann alles zusammen auf mehrere Jahren öffentlich verheuren zu lassen.

2. Mit gerichtlicher Bewilligung wollen des weyl. Jan Evers Wurpts minorennen Kindes Vormünder den erblasserischen Platz im Riepster-Hammrich, wo bey pl. min. 65 Diemathen Bau-Needs und Weide-Landen, auf anderweite 6 Jahre, May 1804 anzutreten, den 17. Juny Nachmittages 2 Uhr zu Riepe in Vogt Linne-manns-Hause durch den Auktions-Commissair Reuter, bey welchen die Verheurungs-Conditionen einzusehen, verheuren lassen.

3. Die Süder-Weidemühle zu Leer, welche unmittelbar an dem Emsstrome steht, und sehr zum Handel gelegen ist, soll Mittwoch den 6ten July anstehend, um May 1804 anzutreten, öffentlich auf mehrere Jahre verpachtet werden. Die Liebhaber können sich alsdann auf der Schule Nachmittags 1 Uhr einfinden. Die

Cons



Conditionen sind bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, und gegen die Gebühr abschriftlich zu haben.

4. In Oldeburg will der Hausmann Jacob Harms für sich und seine 4 minderjährigen Kinder erster Ehe, mit obervormundschaftlicher Genehmigung, 5 Kuhweiden in der Follen-Fenne, zu ihrem Heerde gehörig, einzeln oder zusammen, auf 20 Jahre, von May 1804 an, öffentlich in Sekkauf austhun. Liebhaber können sich deshalb den 16. Juny Nachmittags 2 Uhr in des Bogten Thiele Wirthshause zu Oldeburg einfinden. Conditiones sind bey mir einzusehen.

Murich, den 26. May 1803.

Reuter.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Es ist von jetzt an ein Capital zu 10000 fl. Ostfr. in Gold zinslich zu belegen. Wer solches entweder ganz oder zum Theil zu haben wünscht, und dafür die erforderliche Sicherheit zu stellen im Stande ist, der kann sich bey dem Rathscanzellisten Wode in Norden melden und weitere Nachricht von demselben darüber einziehen.

Norden, den 18. May 1802.

2. Es sind 1200 Rthlr. in Gold, Curatulgelder, von Stund an zinslich zu belegen; wer solche verlangt und gehörige Sicherheit zu stellen im Stande ist, kann sich bey J. H. Fischer und J. Schattburg in Norden melden.

Norden, den 17. May 1803.

3. Der Hausmann Gerb Laddigs bey dem Venjer Siel, Esener Amtes, hat als Vormund über weyl. Claas Siebels Laddigs Kind, 1000 bis 1200 Rthlr. in Gold, zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen und vorschriftsmäßige Sicherheit leisten kann, melde sich bey demselben oder dem Amtgerichts-Protokollisten Peters in Esens.

4. Wer 2000 Rthlr. in Gold gegen billige Zinsen gebrauchen und dafür hingängliche Sicherheit geben kann, der wolle nähere Anweisung vernehmen in Murich bey dem Kirchverwalter J. Doden.

5. 6 bis 700 Rthlr. Gold gegen billige Zinsen und annehmliche Sicherheit von weyl. Hausmanns Jacob Becker Kinder Vermögen, sind sogleich zu haben.

Man wendet sich desfalls an den buchhaltenden Vormund, Hausmann H. S. Nicken, ohnweit Neu-Harrlinger-Syhl, oder an den Justiz-Commissarius Börner. Esens, den 30. May 1803.

6. Es sind von Stunden an 79 Rthlr. 6 gr. 6 Pf. gegen landübliche Zinsen zu belegen; wer davon Gebrauch machen und gute Sicherheit stellen kann, der kann sich persönlich oder durch postfreye Briefe je eher je lieber melden bey

Emden, den 1. Juny 1803.

Jan Lob. van Elzen,
als Curator der Sophia Claassen.

No.



Notifikationen.

1. Den Eltern, welche sich bey der Erziehung ihrer Töchter der Hilfe eines Erziehungs-Instituts für junge Frauenzimmer bedienen wollen, können die Unterzeichneten das von der Frau Hauptmannin Viel in Bremen errichtete und seit mehreren Jahren blühende Institut mit der völligen Ueberzeugung, welche ihnen ihre vieljährige genaue Bekanntschaft mit demselben gewähret, empfehlen.

Die jungen Frauenzimmer werden in diesem Institute theils in allen den Kenntnissen unterrichtet, welche zu einer zweckmäßigen und vollständigen Erziehung junger Frauenzimmer aus den gebildeten Ständen gegenwärtig gerechnet werden; theils in allen den Geschicklichkeiten unterwiesen und geübt, welche in den spätern Verhältnissen und Lagen ihres Lebens ihnen nöthig oder doch nützlich werden können: namentlich im französischen, in der Geschichte, in der Erdbeschreibung, verbunden mit Natur-Geschichte, in der deutschen Sprache, (welcher Unterricht durch beständige Uebungen in schriftlichen Aufsätzen, Vorträgen u. s. w. unterstützt wird,) endlich im Zeichnen und Tanzen; im letztern jedoch nur in den Wintermonaten. Auf Verlangen und für besondere Vergütung kann auch für den Unterricht in der Musik und im Englischen gesorget werden.

Zu dem Unterrichte in den genannten Kenntnissen sucht die Frau Hauptmannin jederzeit die besten Lehrer zu erhalten; sie selbst übernimmt die Anleitung zu den Uebungen in weiblichen Arbeiten, im Sticken, Stricken und allem was zum Weisnähen erforderlich ist; auch können die ihr anvertrauten Zöglinge zu den Geschäften der Haushaltung Anleitung bekommen, wenn sie nicht noch zu jung dazu sind.

Der sittlichen Bildung wird von der Frau Unternehmerin dieser Anstalt die Sorgfalt gewidmet, welche dieser wichtigste Theil der Erziehung erfordert; nicht minder sorgt sie für die Gesundheit ihrer Zöglinge und jede vernünftige Pflege derselben. In Rücksicht dieser beyden so wichtigen Angelegenheiten in der Erziehung erlaubt sie auch ihren Zöglingen nur solche Vergnügungen und Erholungen, durch welche weder Sittlichkeit noch Gesundheit gefährdet, beyde vielmehr befördert werden. Es gehöret dahin unter andern während des Sommers ein monatlicher Aufenthalt auf dem Lande.

Sollten Eltern oder Vormünder übrigens noch näher über diese jede Empfehlung verdienende Anstalt sich zu unterrichten wünschen; so werden die Unterzeichneten mit Vergnügen jede Anfrage schriftlich ausführlicher beantworten.

Bremen, im May 1803.

H. Rump, Professor. H. Heineken, Dr. und Professor.

2. Bey H. G. Willems in der Kranenstraße zu Emden steht zum Verkauf: ein fast neuer sehr bequemer vierstücker Reise-Wagen mit halbem Verdeck und Bock, nebst zwey schönen englischen Patent-Forte-Piano's von 5 Octaven und verschiednen Veränderungen, deren Claviaturen von schönem Elfenbein und Gehäusen von Mahagony-Holz, sehr elegant eingelegt und sauber gearbeitet sind. Liebhaber werden sich deshalb gefälligst bey ihm melden.



3. Jan ter Steeg, voor heen Casteleia te Groningen in het Logiment te Wynberg, aan het Winschooter-Diep, woont thans in het Heeren-Logiment te Winschoot (het welk voor heen van de Heer Scholtens bewoond is), houd Stalling voor Paarden en Rytuigen, verzoekt een geeerd Publicum om hunne geneigde Ansprake en belooft een prompte Behandeling.

Winschoot, den 16. May 1803.

Jan ter Steeg.

4. Nachricht. Von dem Buche: Allgemeines Vieharzneybuch, oder Unterricht, wie der Landmann seine Pferde, sein Rindvieh, seine Schaaf, Schweine, Ziegen und Hunde aufziehen, warten und füttern und ihre Krankheiten erkennen und heilen soll. Nebst einem Anhang, von J. N. Kohnes, Königl. Preuss. Pferde- Arzt. Eine von der märkischen ökonomischen Gesellschaft in Potsdam gekrönte Preisschrift, 8vo. Berlin, Maurer, 1802; sind noch immer Exemplare vorrätzig, so wie auch von dem sehr interessanten Buche. „Der Arzt für alle Menschen, ein Hülfsbuch für die Freunde der Gesundheit und des langen Lebens. Neue Auflage, 2 Bände; Preis 2 Rthlr. in Golde.“ Dieses ist auch bey folgenden Herren Buchbindern zu bekommen, als: Thiele in Weener, Eckhoff, Goltjenboom und Janssen in Emden, Organist Bissler in Greetfiel, Boldens und Schöttler in Norden, Dirksen in Esens, Schöttler in Wittmund, Helmund in Neustadt-Gödens. Liebhaber in Aurich haben die Gewogenheit sich directe an mich zu wenden, da ich die zu begehrenden Exemplare franco besorgen werde; hier aber in Leer und umliegender Gegend beliebt man sich wenns gefällig ist, an mich zu wenden. Eine nähere Anzeige und Inhalt von diesem interessanten Buche, ist bey denen angezeigten Herren, so wie auch bey mir gratis zu haben. Ich bitte um geneigten Zuspruch. G. G. Wäcken in Leer.

5. Reinke Janssen in Lintel, Amts Norden, ist gesonnen, sein Haus an der Westerstraße zu Norden, so er von Gerd Classen Schmid angekauft hat, und worin die Schmiede-Profession Jahren her getrieben ist, aus der Hand zu verkaufen, um auf primo May 1804 anzutreten. Liebhaber zum Kauf können sich bey ihm selbst oder bey dem Notario Heilmann melden und in Unterhandlung treten.

6. Bey dem Gastwirth E. H. de Vries in dem Herren-Logement zu Emden sind wiederum einige schöne leichtgehende nach dem neuesten Geschmack verfertigte Jagdwagens mit niederzuschlagenden Kappen, auch mit Gardinen und offenen Wagens, sodann auch beste Chaisen mit und ohne Verdeck angekommen; wer davon Gebrauch zu machen beliebt, wolle sich deshalb bey ihm melden.

7. Der Wdtchermeister Jürgen Wübben hat dieser Tagen wieder eine Ladung Giesendamsse Bände erhalten. Wdtchermeister werden ersucht um fleißigen Zuspruch. Emden, den 18. May 1803.

8. Einem geehrten Publico, besonders denen Eltern und Vormündern, die solche Kinder unter ihrer Pflege haben, welche schon die deutsche Schule ziemlich durchgegangen sind, und mehrere Lust haben ihren Unbefohlenen mehr lernen zu lassen, empfehle ich mich, als der ich wegen Schwächlichkeit meines Körpers mich aus der Handlung und Geneverbrennerey in den Privatstand habe begeben müssen; also
ha-

habe mich entschlossen, einige junge Leute in folgenden Sachen zu informiren, als: in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache, im orthographischen deutschen und holländischen Lesen und Schreiben, wie auch im Rechnen und was sonst vorkommt. Nach bester Empfehlung werde ich mich bemühen, einem geehrten Publico meine wenigen Kräfte zu verwenden, so viel der ehrwürdige Herr Kantor Plate mir hat beybringen können; welches ihm noch verdanke.

Norden, den 18. May 1803.

Habbo Lammers Zanffen.

9. Da ich nunmehr als Vogt des Verumer Amtes die sogenannte Burg in Verum bezogen habe; so mache ich dem geehrten Publico bekannt, daß ich die von dem weyl. Vogt Harenberg daselbst geführte Wirthschaft fortsetze. Ich empfehle mich sämmtlichen in dieser Gegend passirenden Reisenden, und bitte um öftern geneigten Zuspruch; wogegen dieselben sich einer reellen, prompten und billigen Bedienung versichert halten können. Verum, den 18. May 1803.

Krull.

10. Da ich nicht weiß, daß ich bey meiner Abreise aus Ostfriesland irgend jemand das Geringste schuldig bin, es indessen doch möglich ist, daß ich etwas kann vergessen haben; so er suche ich denjenigen, welcher etwas von mir möchte zu fordern haben, sich deshalb, längstens vor den 1. July dieses Jahres, bey dem Herrn Buchhändler Winter in Aurich zu melden; da ich nachher mich auf keine etwaige Forderung einlassen werde.

Aurich, den 12. May 1803.

D. R. Alberda van Ekensteen.

11. Wir zeigen dem hochgeehrten Publico hiermit an, daß wir nun unser Lager wiederum mit den allernuesten Waaren von England und der Leipziger Messer-Messe completirt haben. Alles, was zur Bekleidung für Herren und Damen erforderlich ist, haben wir nach dem neuesten Geschmack gewählt, und uns bemühet, den Geschmack eines jeden befriedigen zu können. Vorzüglich haben wir jetzt die geschmackvollsten Cattunen in allen Gattungen, und colorirte Shawls, auch weiße Waaren und Tücher, so wie seidne Zeuge zu Damenkleider. Wir erbitten uns den geneigten Zuspruch, und werden wir auch das bevorstehende leerer Markt im Hause des Herrn Wiebens mit einem sortirten Lager seyn.

Auch haben wir ein völliiges Sortiment von glatte, gestreifte und geblümte Gaze aus Frankreich erhalten, wovon wir die Preise aufs billigste haben können. Wir empfehlen uns übrigens en Gros und en Detail, auch prompte und billige Bedienung. Emden, den 24. May 1803.

Isaac Israel Levy & Comp.

12. Koelf Coerdes de Wall auf dem Großen-Zehn will sein Muttschiff, so von seinem Vnder Jann Coerds herrühret und bey seinem Hause lieget, alt 8 Jahr, und 25 Haber-Lasten groß, mit neuen Segeln versehen, aus der Hand verkaufen. Wer dazu Lust hat, wolle sich je eher je lieber bey ihm einfinden und kaufen.

Große-Zehn, den 18. May 1803.

Koelf Coerdes de Wall.

13. Der Brune Harms aus Arle läßt dem Publicum hiedurch bekannt machen, daß niemand seiner Frau etwas creditiren oder mit ihr handeln soll; weil er es nicht genehm halten oder bezahlen will.

Arle, den 20. May 1803.

B. Harmens.

(No. 23. XXXV.)

14.



14. Da ich nach dem Ableben meines sel. Mannes, des Herrn H. M. D. Müller, Schwarz- und Schönfärber hieselbst, die Färberey nicht mehr fortsetzen werde; so ersuche alle diejenigen, so noch Sachen, es sey gefärbt oder ungefärbt, bey mir liegen haben, solche innerhalb Sechs Wochen absfordern zu lassen, indem die Färberey von jetzt an aufhört.

Barel, den 19. May 1803.

Wittwe Müller, geb. Vultmann.

15. By J. Hemmes te Groningen in de Poel-Straat is uit de Hand te koop een groot Party gezaagde beste Ypern-Poffen van 5 tot 6 Duimen dik, zeer geschikt voor Moolemaakers en Waagemaakers, als meede gezaagde beuke Nooteboom en Esken-Poffen, voor civile Pryzen; als meede verlangt dezelve twee Knegten, die in het Stoel- en Weelmaaken goed geoeffend zyn; hy belooft prompte Behandeling. De Brieven vry.

16. Ik Ondergeteekende maake hier meede bekend, dat ik met de Woonplaats vertrokken ben te Leer in die Heißveltmer-Straate als Gastweert, in een nieuw gebouwt Huis, voor sien van verscheiden Onder- en Booven-Kamers, houd Stalling voor Paarden en Rytuigen, recommandeert zich aan alle Heeren en Koopluiden en Passigeers, verspreekt en prompte Behandeling; hy heeft zyn eigen Waapen uithangend, de gouden Kroon.

17. Als er iemand is, die een Haver-Gorte-Moolen heeft te verkopen, die met een Paard gedreeven word, met al zyn Toebehoor, en in een goede Stande is, verzoek zich te melden by die Maakelaar Jhene Vegter tot Leer, die naader Naarigt hier van geeft en Brieven franko verwagt.

18. Alle diejenigen, welke an dem am 23. December vorigen Jahres pro prodigo erklärten Lübke Annen Janssen zu Warten annoch frühere Forderung haben, werden hiemit aufgefördert, sich innerhalb 4 Wochen bey den zu dessen Vormündern bestellten Hausleuten Gerd Wolcken und Jbe Jürgens daselbst, bey Vermeidung der rechtlichen Folgen, zu melden.

Wittmund im Amtgerichte, den 20. May 1803.

Noehring.

19. Einem hochgeehrten Publico zeige ich hierburch an, daß ich diesen May meine Wohnung verlegt, und jetzt neben dem großen Brand-Sprützen-Hause am Neuen-Bege wohne; so empfehle ich mich bestens mit Färben allerley Arten von Wolle und Leinzeug und Garn in allen möglichen Couleuren, wie auch mit Pressen dergleichen Zeugens, weil ich eine der besten Pressen besitze.

Norden, den 24. May 1803.

Hinderk H. Medyk.

20. Dykriqter Otto Goeman te Weener is voorneemens zyn Huis, zo tegenwoordig van Ewe Dirks Brouwer bewoond word, en waar in eene complete Stokery met de daar toe behoorende Gereedschap, eene groote en schoone Tuin, met een goed Stuk Weideland, op 3 of 6 Jaaren, May 1804 aanvangend, uit de Hand te verhuiren. Wiens Gading het is, kan hem daar over aanspreken en huiren.

Weener, den 30. May 1803.

O. Goeman.

21.



21. Am 11. Juny nächstkünftig Nachmittags um 2 Uhr sollen zu Emden auf dem Rathhause öffentlich ausverbungen werden:

- 1) die Lieferung von Eichen-Holz, Steinen, Kalk, Cement und Sand 26.
- 2) die Anfertigung zweyer Fluth- und zweyer Ebbe- mit Spühl-Thüren, zu dem neuen oder Stadts-Syhl.
- 3) 3 Paar Fluth-Thüren und 3 Paar Ebbe-Thüren zum Wolthuser Verlaat, sodann dasselbe trocken zu machen.
- 4) die Reparation der Mauern am Wolthuser Verlaat.
- 5) 3 neue Fluth-Thüren und 3 neue Ebbe-Thüren mit Spühl-Thüren und die Reparation der Mauern am Marienwehrster Verlaat.

Die Conditionen sind auf dem Stadts-Bauhofe einzusehen, und bey dem Stadts-Baumeister Blanken ist näherer Unterricht zu bekommen.

22. Eine Person, welche mit Kinder umgehen kann, fähig in Stricken und Nähen ist, und sonstige häusliche Arbeiten wohl versteht, auch Zeugnisse ihrer Treue und ihres Wohlverhaltens beybringen kann, suchet je eher je lieber eine Condition bey einer guten Herrschaft; nähere Nachricht giebt der Schneider-Amts-Meister Thno Janssen in Esens.

23. Nachricht auf die Bremer-Münze, die ganz ausgerechnet, gedruckt und in Oldenburg bey dem Herrn Buchdrucker Stalling herauskommt, davon auch vor einiger Zeit in diesen Anzeigen die Ankündigung geschehen ist, und der Subscriptions-Preis 20 gGr. in Golde ist, kann auch bey mir subscribirt werden, und desfalls um viele Bestellung bittet.
G. G. Mäcken in Leer.

24. Wer nahe bey hiesiger Stadt auf 6 bis 8 Wochen eine Weide für ein Pferd abzufuchen hat, erfährt dazu einen Heuermann im Königl. Intelligenz-Comtoir. Aurich, den 1. Juny 1803.

25. By de Weduwe Bakkers te Emden in de groote Straat, is te bekomen beste Schoonhovensche Zalm, Nooten, Lemoenen en Sinaa's-Appels.

26. Es ist mir in der Nacht vom 28. auf den 29. May ein vierjähriger schwarz blasser Wallach aus meinem Lande gekommen, und vermuthlich gestohlen worden; wer mir von dem Pferde Nachricht geben, so daß ich es erlangen kann, erhält eine gute Belohnung.

Stemhausen, den 30. May 1803.

Berend Kroog.

27. In Emden wird verlange ein Ober-Vorsinger, der auch die jüdischen Gesetze und Vieh-Schneiden behaupten kann, und auch zugleich ein Attest seines Wohlverhaltens und guter Lebensart von der Jüdenschaft und seiner Obrigkeit vorzeigen im Stande ist; der sich Meldende und die gehdrig verlangten Kenntnisse besitzt, kann versichert seyn, daß er bey einer ordentlichen Lebensart ein reichliches Auskommen finden wird.

28. Da ich nunmehr mit meiner Drucker- und Färberey zu Stande bin, so bitte daher alle Gönner und Freunde um den geneigten Zuspruch, verspreche aufrichtige und gute Behandlung.

Neustadtgbens, den 30. May 1803.

Harm Dicken.

29.



29. Eine Gesellschaft von Gelehrten in Erfurt hat sich zur Herausgabe eines Journals vereinigt, dessen Plan vorzüglich dahin geht: alles dasjenige zu sammeln und dem Publicum mitzutheilen, was auf die königliche Preussische Entschädigungs-Lande Bezug hat. Der Inhalt dieser periodischen Schrift wird vorzüglich folgende Gegenstände umfassen:

- 1) Geschichte, in so fern sie zur Bestreitung von Irrthümern und zur Belebung des Patriotismus dient.
- 2) Justiz. Alle neue Landes-Verordnungen, die für den Bürgerstand wichtig sind, werden in gedrängter Uebersicht bekannt gemacht; alle neue Verordnungen, entweder im Auszug, oder unabgekürzt, abgedruckt, der Inhalt erläutert, und ihre heilsamen Absichten entwickelt. Aeltere Gesetze und Verordnungen werden ganz ausgeschlossen, oder nur dann angegeben, wenn sie zur Verdeutlichung neuerer Gesetze und Verordnungen dienen.
- 3) Polizey. Hierauf und auf das Justiz-Fach wird vorzüglich Rücksicht genommen werden.
- 4) Wissenschaften. Der Schutz, den Se. Majestät den Wissenschaften und ihren Lehrern angedeihen läßt; der Eifer, womit ihr Studium in den Preussischen Staaten gepflegt; die Huld, womit es an mehreren Orten unterstützt wird; die besondern Verdienste, welche sich Gelehrte auf diesem Felde erwerben, werden die vorzüglichsten Gegenstände dieser Rubric seyn. Auch Recensionen über Geistes-Producte aus diesen Ländern, werden hier ihren Platz finden.
- 5) Künste, sowohl bildende als mechanische, in Ansehung der Fortschritte, der Erweiterung ihres Stoffs und in Ansehung ihrer ausgedehnten Wirksamkeit.
- 6) Gewerbe. Alle statistische, technologische, öconomische, polizeyliche Notizen; alle Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen im Manufactur- und Fabrik-Wesen, werden hier mitgetheilt werden.
- 7) Handel. Alles, was den Handel befördert, erweitert, leitet; alle Gesetze und Verordnungen, die den Handel betreffen, finden hier ihre Aufnahme.
- 8) Miscellen. Anzeigen von merkwürdigen Lebens-Umständen bedeutender Menschen, Todesfälle und Bekanntmachungen aller Art, die einiges Interesse haben können.

Die Herausgeber beschränken sich zwar vorzüglich auf die Preussischen Indemnitäts-Lande, indessen werden, wenn Wichtigkeit und Interesse des Gegenstandes es nothwendig machen, auch die dahin gehörigen Angelegenheiten aus andern Gegenden Deutschlands aufgenommen.

Mit dem Junius 1803 werden davon wöchentlich $1\frac{1}{2}$, auch 2 gedruckte Bogen, unter dem Titel: Königlich-Preussisches Indemnitäts-Land, oder gemeinnütziger Anzeiger, für Geschichte &c. erscheinen, und mit der Post an Ort und Stelle versandt werden. Der Preis des halben Jahrganges ist 1 Rthlr. Courant.

Die Herausgeber fordern jeden Freund der bürgerlichen Ordnung zu Beyträgen auf, und werden sie unentgeltlich einrücken.

Notizen, die das Privat-Interesse betreffen, werden aber mit 9 Pfennig die

die



die Zeile bezahlt. Alle Post-Aemter, Zeitungs-Expeditionen und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Alles, was dies Blatt betrifft, wird unter der Adresse eingesandt: Expedition des gemeinnützigen Anzeigers für die Königlich-Preussischen Intelligenz-Lande in Erfurt.

30. Der Gold- und Silber-Arbeiter, Claas Defnatel in Norden recommandiret sich mit allerhand Graveur-Arbeit, als: Petschaften, Stampen, Walzen, Stempeln und alles was in diesem Fache vorkommt. Auch giebt derselbe Unterricht im Zeichnen und Musik, hauptsächlich aufs Clavier; ein jeder, der sich seiner Arbeit und Unterricht bedienen, kann der besten Behandlung versichert seyn.

31. Die door G. C. Goljenboom in het Oostvr. Weekblad, van den 9den May, Pag. 747. geannocerde Boeken, als Reddingius over de Heidelb. Catech. 1de Deel; Het Buitenleven door Bilderdyk enz., zyn ook by Ondergetekende voor de zelve Pryzen te bekomen, zo als van de meeste Holl. Boeken altoos eenige Exempl. in Commissie an my gezonden worden, en die ook noit meer als de bepaalde Prys by my kosten; nog maake het Publik bekend, dat myne Leesbibliotheek met ruim 300 Nieuwe Boeken van de beste Smaak vermeerderd heb, waar van een Catalogus te bekomen is; — ook continuert myn Vrouw met het Maken en Verkopen van Dames-Hoeden, Mutzen, Mantels enz., als ook nieuw modische Strohoeden, alle Soorten van gegoffeerde en sligte Atlas en Glasse-Band, Franje, egte Brabandsche Kante en wat verder in diergelyken Winkel gehoort; alles voor de civilste Prys.

E. Eekhoff, in de Nieuwpoort-Straat te Emden.

32. Unterzeichneter wünschet einen Jüngling von 14 oder mehrern Jahren, guter Erziehung und Aufführung, auch gesunder Constitution, im Schreiben und Rechnen nicht unerfahren, als Bursche in seiner Fabrique und Handlung, unter billigen Bedingungen zu haben; woher Eltern oder Vormünder, welche dergleichen Subjecte auf obige Art engagiren wollen, sich mit selbigen, jedoch auf eigene Kosten, bey ihm einfinden, und nach Befinden obiger Eigenschaften mit ihm contrahiren können.

Murich, den 2 Juny 1803.

Hillard Reuter.

33. By O. A. Syfkes in die Moolen-Straate te Emden is te bekomen een allerbeste Blouw-Kuip met zyn Toebehooren, en een groote Party allerbeste Druk-Forms, alle naa die nieuwste Moode; wiens Gading 't zy, kan zyg in die Moolen-Straate by Bovengemelde laten invinden, en belooft zyg billyk te laten behandelen.

34. Der allerhöchsten Erlaubniß zufolge habe ich hieselbst eine neue Apotheke errichtet, die ich vorn in der Peperstraße nahe bey der vormaligen Lheunischen Apotheke in diesen Tagen eröfnet habe. Wenn Vollständigkeit und genaue Befolgung der Regeln, die zur Erreichung des heilsamen Zwecks der Apotheken uns vorgeschrieben sind, verbunden mit einer zweckmäßigen Zusammenstellung des Ganzen, mich

em



empfehlen können: so ist meine Absicht großen Theils erreicht. Das Vertrauen, womit ich ein geehrtes Publicum mich zu beehren bitte, wird die angenehmste Ermunterung für mich seyn, fernerhin alles anzuwenden, was dasselbe zu erhalten und zu vermehren im Stande ist.

Leer am 1. May 1803.

F. H. Börner, Apotheker.

Verlobungs-Anzeige.

1. Unsere Verlobung und zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir unsern hochgeschätzten beyderseitigen Anverwandten, Freunden und Bekannten hiemit schuldigst bekannt, und empfehlen uns ihrer fernern Freundschaft.

Jemgum und Jemgumer-Closter, am 30. May 1803.

J. A. Schuederman.

Christina Schröders.

Geburts-Anzeigen.

1. Maandag Morgen te 4 Uur is gelukkig van eenen welgeschapenen Zoon verloft, Grietje Pannenburg, Huisvrouw van Weener, den 26. May 1803.

J. Hesse Goeman.

2. Heute wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Zever, den 30. May 1803.

C. A. Drost.

Todesfälle.

1. Gestern Morgen um 4 Uhr starb an den Folgen einer ohngefähr 17 jährigen mit großen inwendigen Schmerzen verknüpften gänzlichen Auszehrung, der Herr Andreas G. Blanset, im 62sten Jahre seines Lebens. Wir erledigen uns hiedurch der traurigen Pflicht, um unsern Verwandten und Freunden diesen schmerzlichen Verlust anzuzeigen, und halten uns ihrer Theilnahme versichert.

Emden, den 23. May 1803.

Des Verstorbenen tiefgebeugte Wittwe, Kinder und Kindeskinde.

2. Den Bestuurder der menschelyke Lotgevallen, wiens wegen altoos Wys en Goedzyn, waar tegen niemand zal kunnen antwoorden, behaagde het, des Nagts van den 22. op den 23. deezes, ons eenigste Dogtertje, nog maar 1 Jaar en 6 Weeken oud zynde, door eene zagte Dood in de Eeuwigheid op te nemen. Dit voor ons zo smertelyk Verlies, het welk wy, langs deezes gebruykelyken Weg, aan Vrienden en Bekenden communiceeren.

Emden, den 27. May 1803.

Hilwert Ween Müller. Jantje Klaassen.

3. Am 26sten dieses Abends 7 Uhr entschlief zu einem bessern Leben sehr sanft und ruhig, im vollen Vertrauen auf ihrem Erbsier, an einer gänzlichen Entkräftung unsere herzlich geliebte Mutter und Großmutter, Wittwe Hinrich Jans Müller, geborne Stols, im 78sten Jahre ihres Alters, welches wir unsern Freunden und Bekannten hiedurch ergebenst anzeigen.

Leer, den 31. May 1803.

Die Kinder und Kindeskinde der Verstorbenen.

4. Den 27. May 's Morgens tusschen 3 en 4 Uren overleed ons eenigste Dogtertje, Tryntje Janßen Beekman, oud zynde 1 Jaar en 12 Weeken; 't welk wy tot onse innigste Smert door deezen an Vrienden en goede Vrienden bekent maken.

Bonda, den 29. May 1803. Jannes Mammen Beckman & Vrouw.

5. Het heeft den vrymagtigen God behaagt, die nagelaten Weduwe van Claas Janßen, onze Moeder, Hiske Borjes Voget, heeden Agtermiddag om 4½ Uur, in den Ouderdom van 78 Jaaren en ruim 3 Maand, na eene Bedlegering van 1 Dag, door eene Ontbinding van Ziel en Lichaam, ons te ontrukken. 't welk wy an onze Vrienden en Bekenden doen notificceeren. Verzoeke van Brieven van Rouwbeklag verschoont te blyven.

Loga, den 27. May 1803. Borjes Claassen & Jan Claassen.

6. Gestern Morgen um vier Uhr führte der allein Weise ein kleines Mädchen, von welchem meine geliebte Gattin entbunden wurde, unsern Blicken vorüber zu seiner eigentlichen Bestimmung in eine bessere Welt. Gewiß darf ich meinen lieben Verwandten und wohlwollenden Freunden meine Empfindungen nicht schildern.

Reepsholt am 28. May 1803. Pfeiffer.

7. Wie kann ich meinen Theuren in meiner gegenwärtigen Lage mehr sagen, als die wenigen schmerzlichen Worte: meine rechtschaffene Gattin, Ennichen Margarethe, geborne Brants, starb diesen Nachmittag um 2 Uhr, 37 Jahre alt, und überließ die Erziehung unserer fünf Knaben mir allein. Wehmuth und ein dankbares Andenken an ihrer Liebe, die ich zwölf glückliche Jahre hindurch genoss, folgen ihr.

Reepsholt, am 30. May 1803. Pfeiffer.

8. Het heeft den vrymagtigen God, die niet antwoord van zyne Daden, behaagt, mynen zeer geliefden Egtgenoot, den weleerwüdigten Heer, Jacobus Tammeling, Predikant te Wagenborgen in Groningerland, na eene Teeringziekte van 5 Maanden, door den Dood uit myne liefde Armen weg te nemen, op den 27. deezer, in den Ouderdom van 42 Jaaren en 9 Maanden. Hoe zeer dit Verlies my en myne 4 Kinderen treft, zal elk gevoelig Hart ligt begrypen; dog wensch den Heere te zwygen, en het geene my tot Troost is, dat hy heengegaan is in dat Geloof, het welk hy anderen eerst zeeven Jaar te Vellage en nu laatst byna dertien Jaar alhier zo meenigmaal verkondigt en angepreesen heeft. Geeve van dit myn Verlies door deezen an alle zyne en myne Vrienden en Bekenden Kennisse; verzoekende van Brieven van Rouwbeklag verschoont te blyven.

Wagenborgen, den 27. May 1803. Frouke Meyer, Weduwe van Jacobus Tammeling.

9. Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen, gestern Nachmittag um 3 Uhr meinen ältesten Sohn, Peter Hinderks, in einem Alter von 35 Jahren nach einer Brustkrankheit von 14 Tagen, durch den Tod zu sich zu nehmen; dieses mache unsern Freunden schuldigst bekannt.

Koldeborg bey Kritsum, den 24. May 1803. Hinderk Peters.



10. Ein ungemeiner harter Schlag hat uns getroffen! Dem höchsten Herrn und Gebieter über alles hat es nach seinem unerforschlichen Rathe gefallen, unsere drey Kinder innerhalb fünf Wochen durch den Tod von uns zu sich in die Ewigkeit zu versehen. Am 21. April starb unser zweyter Sohn *Garr elt*, nachdem er einige Wochen an den hier umgehenden bödsartigen Reickhusten, welcher zuletzt von heftigen Fiebern begleitet wurde, krank gelegen hatte, im 7ten Jahre seines Alters. Am 16. May darauf endigte unser ältester Sohn *Eilert* ebenfalls in dem Reickhusten und anhaltenden Fiebern sein Leben, das er noch nicht auf neuntehalb Jahre gebracht hatte. Endlich verloren wir auch unsern jüngsten Sohn *Willm* am 23. May, im 4ten Lebensjahre an dem Schleim- und Wurm- Fieber, wozu noch die Schwind- und Wassersucht hinzukam.

Wie äußerst empfindlich und niederbeugend der so frühe und holdige Verlust von drey so hoffnungsvollen Kindern sey, dies kann jedes fühlende Vater- und Mutter- Herz leicht bey sich selbst abnehmen. Unser einziger Trost hiebey ist der Gedanke, daß unsere Kinder nun auf ewig gesichert und wohl berathen sind; unser Verlangen ist sogleich in den Willen Gottes uns, so viel er uns dazu Kräfte giebt, zu ergeben und zu beruhigen, wie unser ernstlicher Wunsch und Trachten dahin geht, unsern Kindern in die Seligkeit des Himmels dereinst nachzufolgen.

Barstede, den 2. Juny 1803.

Harm Eilerts Culmann und Frau Renke Garrel.

Getraide, Käse, Butter und Zwirn-Preise in der Stadt Emden, den 24sten May 1803.

	Smthl.	Gmthl.	
Waijen Ostseeischer per Last	—	—	—
Einländischer	—	—	—
Rothen, Ostseeischer	—	—	—
Einländischer	—	—	—
Särken, Winter	—	—	—
Sommer	—	—	—
Haber, zum Brauen	—	—	—
zum Futtern	—	—	—
Bachweizen	—	—	—
Erbsen	—	—	—
Bohnen	—	—	—
Kapsaamen	—	—	—
Käse 100 Pfund besserer Sorte	—	—	—
100 Pf. geringerer Sorte	—	—	—
Butter Itel rotthe	—	—	30 = 32
Itel weisse	—	—	24 = 25
Barn zum Zwirnmacher Gebrauch von der schwersten Sorte, 100 Stück,	—	—	29 = 30
per Stück 5 $\frac{1}{2}$ — 6 st.	—	—	—
Dito leichteres	—	—	24 = 25
per Stück 4 $\frac{1}{2}$ — 5 st.	—	—	—

Ed'or. Gl.

